

## REGIONALPLAN

Region Westmittelfranken (8)

29. Änderung

- Änderungen im Kapitel 6 „Energieversorgung“
  - Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses  
vom 16.03.2022

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken  
vom 08.08.2022

In Kraft getreten  
am 16.09.2022

Bearbeiter:

Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)

## 29. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

### Änderungsbegründung

#### 1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP8) sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675).

#### Änderung im Regionalplan der Region Westmittelfranken – Übersicht

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf ist beabsichtigt, den RP8 im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“ neuen fachlichen Grundlagen anzupassen.

Änderungen sind im Text (Ziele und Grundsätze sowie Begründung) durch eine farbliche Markierung (Graueinfärbung) gekennzeichnet. Ausschließlich die benannte Gebietsveränderung und die entsprechend markierten Textstellen sind Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur 29. Änderung.

#### 2) Änderung des Teilkapitels 6.2.2 „Windenergie“

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 16.08.2021 in Kraft getretene 27. Änderung des Regionalplans (Teilkapitel 6.2.2 „Windkraft“) erneut im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“ – Abschnitt 6.2.2.2 („Vorranggebiete Windkraft“) und 6.2.2.3 („Vorbehaltsgebiete Windkraft“) – überarbeitet.

In enger Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern soll im Rahmen der 29. Änderung ein bestehendes Vorbehaltsgebiet in Teilen zum Vorranggebiet aufgestuft (WK 67) sowie drei Vorranggebiete (WK 69, WK 70, WK 71) und ein Vorbehaltsgebiet (WK 70a) in den Regionalplan neu aufgenommen werden.<sup>1</sup>

##### **Vorranggebiete**

1. WK 67 (Markt Neuhof a.d.Zenn/Markt Diethofen, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Landkreis Ansbach)  
→ Bestand im Regionalplan, z.T. Aufstufung zum Vorranggebiet
2. WK 69 (Markt Neuhof a.d.Zenn, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)  
→ Neuausweisung
3. WK 70 (Markt Markt Erlbach/Gemeinde Trautskirchen, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)  
→ Neuausweisung
4. WK 71 (Markt Diethofen, Landkreis Ansbach)  
→ Neuausweisung

##### **Vorbehaltsgebiet**

5. WK 70a Markt Markt Erlbach/Gemeinde Trautskirchen, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)  
→ Neuausweisung

Darüber hinaus ist beabsichtigt, im Begründungstext zum Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“ die Hinweise zu militärischen und zivilluftfahrtlichen Belangen zu vereinheitlichen und allgemeiner zu halten. Die z.T. sehr detaillierten Aussagen z.B. zu möglichen Höhenbeschränkungen von Windkraftanlagen sind auf

---

<sup>1</sup> Eine Beschlussfassung über eine beabsichtigte Erweiterung eines bestehenden Vorranggebietes (WK 56a – Markt Lehrberg), welche ebenfalls Bestandteil des Beteiligungsverfahrens zur 29. Änderung war, wurde durch den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken in Erwartung einer neuen abwägungserheblichen Sachlage in der Sitzung vom 16.03.2022 auf einen späteren Zeitpunkt vertagt. Die WK 56a ist gemäß des genannten Vertagungsbeschlusses nicht länger Bestandteil der 29. Änderung des RP8 und der maßgeblichen 20. Verordnung.

der allgemeinen Ebene der Regionalplanung irreführend, da eine abschließende Bewertung möglicher Beeinträchtigungen militärischer und zivilluftfahrtlicher Belange regelmäßig erst im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren erfolgen kann, wenn Anlagenhöhen, -standorte, oder -typen bekannt sind.

**Folgende inhaltliche Anmerkungen werden zu den geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft angeführt:**

Vorbehaltsgebiet WK 67

Das Vorbehaltsgebiet WK 67 (Markt Diethofen/Markt Neuhof a.d.Zenn) ist bereits seit der 22. Änderung (in Kraft seit dem 18.10.2016) verbindlicher Bestandteil des RP8. Das bestehende Vorbehaltsgebiet befindet sich fast vollumfänglich innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft gem. § 8 Abs. 3a der Naturparkverordnung Frankenhöhe (s.o.). Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 22. Änderungen wurden erhebliche, auf der Ebene der Regionalplanung relevante Raumwiderstände von fachlichen Stellen ausschließlich im südwestlichen Teilbereich des Vorbehaltsgebietes vorgetragen, wo wasserwirtschaftliche Belange (Zonen III der bestehenden Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen Unterfeldbrecht und Oberfeldbrecht) in Konkurrenz zu den Belangen der Windkraft stehen. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind mittlerweile fünf Windkraftanlagen errichtet. Um diesem Umstand gerecht zu werden, ist im Rahmen der 29. Änderung beabsichtigt, diejenigen Bereiche, welche sich außerhalb der genannten Trinkwasserschutzgebiete befinden, zum Vorranggebiet WK 67 aufzustoßen und die Überlagerungsbereiche als Vorbehaltsgebiet WK 67a zu belassen. Der Umgriff des bereits verbindlichen Windkraftgebietes bleibt hiervon unberührt.

Vorranggebiet WK 69

Das geplante Vorranggebiet WK 69 befindet sich weitestgehend innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft gem. § 8 Abs. 3a der Naturparkverordnung. Die darüberhinausgehenden nördlichen Planbereiche befinden sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Die betroffene Kommune Neuhof a.d.Zenn hat auf der Grundlage der beschriebenen veränderten abwägungserheblichen Sachlage, welche sich aus dem Zonierungskonzept für den Naturpark Frankenhöhe ergibt (siehe oben), den Antrag an den Regionalen Planungsverband gestellt, eine Aufnahme des hier gegenständlichen Planbereichs als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Windkraft in den Regionalplan fachlich zu überprüfen, um gem. RP8 6.2.2.1 Abs. 1 (Z) bzw. Abs. 2 (Z) regionalplanerisch eine Windkraftnutzung zu ermöglichen.

Vorranggebiet WK 70 und Vorbehaltsgebiet WK 70a

Das geplante Vorranggebiet WK 70 sowie das geplante Vorbehaltsgebiet WK 70a befinden sich vollumfänglich innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft gem. § 8 Abs. 3a der Naturparkverordnung. Die betroffenen Kommunen Trautskirchen und Markt Erlbach haben auf der Grundlage der beschriebenen veränderten abwägungserheblichen Sachlage, welche sich aus dem Zonierungskonzept für den Naturpark Frankenhöhe ergibt, den Antrag an den Regionalen Planungsverband gestellt, eine Aufnahme des hier gegenständlichen Planbereichs als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Windkraft in den Regionalplan fachlich zu überprüfen, um gem. RP8 6.2.2.1 Abs. 1 (Z) bzw. Abs. 2 (Z) regionalplanerisch eine Windkraftnutzung zu ermöglichen. Aufgrund der partiellen Überlagerung mit der Zone III eines Trinkwasserschutzgebietes und der damit verbundenen, ggf. konkurrierenden wasserwirtschaftlichen Belange sollen die nördlichen Bereiche des Plangebietes als Vorbehaltsgebiet WK 70a ausgewiesen werden. Hier ist abschließend im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. im Detail zu klären, wo und unter welchen Auflagen eine Windkraftnutzung erfolgen kann.

Vorranggebiet WK 71

Der direkt betroffene Markt Diethofen hat den Antrag an den Regionalen Planungsverband gestellt, eine Aufnahme des hier gegenständlichen Planbereichs als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplan fachlich zu überprüfen. Das Potentialgebiet im Bereich des geplanten Vorranggebietes WK 71 wurde im Rahmen der Erstaussweisung der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft zunächst insb. aufgrund des verhältnismäßig geringen Geltungsbereichs zugunsten größerer Potentialgebiete nicht berücksichtigt. Die Leistungsfähigkeit aktueller Windkraftanlagen relativiert die Gebietsgröße und die damit einhergehende Konzentrationswirkung zu gewissen Maßen, so dass auch das verhältnismäßig kleine Gebiet WK 71 einen wertvollen Beitrag zu Energiewende leisten kann. Der Planbereich ist durch die 220kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim – Aschaffenburg“ bereits vorbelastet, Ausschluss und Abwägungskriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 stehen in dem geplanten Vorranggebiet zum derzeitigen Kenntnisstand nicht entgegen.